



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: [PrsG-212.15](#)

Bregenz, am [14.10.2005](#)

[Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur](#)  
[Minoritenplatz 5](#)  
[1014 Wien](#)  
[SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Auskunft:  
[Dr. Elfi Rauch](#)  
[Tel: +43\(0\)5574/511-20211](tel:+43(0)5574/511-20211)

Betreff: [Hochschulgesetz 2005](#)

Bezug: [Schreiben vom 19.09.2005, GZ. BMBWK-13-480/0002-III/2/2005](#)

Zum vorliegenden Entwurf eines Hochschulgesetzes 2005 wird wie folgt Stellung genommen:

## **Allgemeines:**

Die **Mitwirkung der regionalen Schulbehörden sowie der Schulaufsicht** ist für eine gesamtheitliche Bildungsentwicklung und die Festigung der Qualität in den Schulen unverzichtbar. Das regionale Bildungsmanagement muss daher stärker berücksichtigt werden.

Die **Bestellung der Leitungsfunktionen** (Vizekanzler, Institutsleiter) ist zu verbessern. Die Besetzung der Führungsfunktionen in der Pädagogischen Hochschule muss transparent und nachvollziehbar sein und unter Einbindung der regionalen Bildungsverantwortlichen erfolgen.

Eine gemeinsame „Pädagogische Hochschule“ kann sich nur dann gedeihlich entwickeln, wenn die **Bereiche Ausbildung, Fort- und Weiterbildung** adäquat vertreten sind. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die Pädagogische Hochschule eine Institution des (modulartigen) lebenslangen Lernens wird. Es ist daher darauf zu achten, dass

- eine ausgewogene Verteilung der Verantwortungsbereiche zwischen den Einrichtungen der Ausbildung und jenen der Fort- und Weiterbildung (bei den letzteren handelt es sich um im Dienststand befindliche Lehrer und Lehrerinnen und damit um wesentlich mehr Personen) stattfindet und
- die Bereiche Fort- und Weiterbildung, z.B. bei der Besetzung der Vizekanzlerate, stärker verankert werden. Es sollte daher zumindest ein Vizekanzler (eine Vizedirektorin) zwingend aus dem Bereich Fort- und Weiterbildung stammen.

Im Bereich der **Berufsbildung** sollte auf das zwingende Erfordernis der Reifeprüfung verzichtet werden, weil dies eine nicht angemessene und unerwünschte Hürde darstellt, Interessenten mit reicher praktischer Erfahrung für einen Wechsel in den Lehrberuf zu finden.

**Praxisschulen** sind qualitativ hochwertige Übungsstätten für angehende Pädagogen und Pädagoginnen, die es nach Möglichkeit an jeder Pädagogischen Hochschule geben sollte. Die Kosten für die Praxisschulen sind, wie bisher, jedenfalls vom Bund zu tragen.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

1. Sowohl im Inhaltsverzeichnis als auch im Text selbst sind die Nummerierungen zu prüfen.
2. Zu § 8 – Aufgaben der Pädagogischen Hochschule (Praxisschulen)

Wie oben erwähnt, sind die Kosten für die Praxisschulen, wie bisher, jedenfalls vom Bund zu tragen. Es ist daher auch in den Fällen des § 8 Abs. 7 zweiter Halbsatz (wenn andere Schulen als Praxisschulen herangezogen werden) dafür Sorge zu tragen, dass der Bund in gleicher Weise für die Kosten aufzukommen hat.

3. Zu § 12 Abs. 5 – Abberufung eines Mitgliedes des Hochschulrates:

Das zuständige Regierungsmitglied kann auf Vorschlag des Rektorats ein Mitglied des Hochschulrates aus den dort angeführten Gründen abberufen. Diese Bestimmung erscheint unstimmg. Der Hochschulrat ist das Aufsichtsorgan des Rektorats; damit würden seine Mitglieder vom Beaufsichtigten zur Abberufung vorgeschlagen.

4. Zu § 12 Abs. 9 – Aufgaben des Hochschulrates:

- 4.1. Bei den in § 12 Abs. 9 festgelegten Aufgaben des Hochschulrates sind die Nummerierungen zu prüfen.

- 4.2 Der Hochschulrat muss auch die Aufgabe haben, zu den Ausbildungsangeboten Vorgaben zu machen und dabei insbesondere regionalspezifische Interessen zu berücksichtigen.

Die Festlegung von inhaltlichen Vorgaben für die Gestaltung der Studienpläne ist für die Stellung des Hochschulrates als wegweisendes Organ der Pädagogischen Hochschule geboten. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Fort- und Weiterbildung, wo richtungweisende Vorgaben durch den Hochschulrat der

Positionierung der Fort- und Weiterbildung gegenüber der Lehramts(erst)ausbildung gebührend Rechnung tragen können.

Der § 12 Abs. 9 sollte daher durch Aufnahme einer zusätzlichen Ziffer wie folgt ergänzt werden:

**„10. Festlegung von Ausbildungsinhalten für die Studienpläne,“**

- 4.3. Die Ausschreibung der Funktion des Vizerektors oder der Vizerektorin und die Durchführung des Auswahlverfahrens müssen – ebenso wie bei der Funktion des Rektors oder der Rektorin – Aufgabe des Hochschulrates sein. Die Aufgaben sowie die Positionierung des Vizerektors oder der Vizerektorin lassen dies gerechtfertigt erscheinen. Dem Rektor oder der Rektorin als unmittelbar vorgesetzte Person soll jedoch das Recht übertragen werden, zum Dreivorschlag eine Stellungnahme abzugeben. In § 12 Abs. 9 sollte daher die Ziffer 1 lauten:

**„1. Ausschreibung der Funktionen des Rektors bzw. der Rektorin und des Vizerektors bzw. der Vizerektorin sowie Durchführung der Auswahlverfahren und Erstellung von Dreivorschlägen für die Bestellung durch das zuständige Regierungsmitglied,“**

- 4.4. Die Betrauung geeigneter Personen mit der Institutsleitung sollte Aufgabe des Hochschulrates sein.

Der § 12 Abs. 9 sollte daher durch Aufnahme einer zusätzlichen Ziffer wie folgt ergänzt werden:

**„11. Betrauung geeigneter Personen mit der Institutsleitung auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin,“**

- 4.5. Dem Hochschulrat sollte bei der Erstattung des Besetzungsvorschlags für das Stammlerpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 durch das Rektorat zumindest das Recht einer Stellungnahme eingeräumt werden, die gemeinsam mit dem Besetzungsvorschlag dem zuständigen Regierungsmitglied vorzulegen ist.

Der § 12 Abs. 9 sollte daher durch Aufnahme einer zusätzlichen Ziffer wie folgt ergänzt werden:

**„12. Stellungnahme zu den Besetzungsvorschlägen hinsichtlich des Stammlerpersonals nach § 18 Abs. 1 Z 1.“**

5. Korrespondierend zu diesen zusätzlichen Aufgaben des Hochschulrates sind in den §§ 14 (bei den Bestimmungen über Vizerektoren) und 15 Z 4 (Besetzungsvorschläge für das Stammlerpersonal) und Z 11 (Einholung einer Stellungnahme des Hochschulrates zu den Studienplänen) die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen:

5.1. Der § 14 Abs. 2 sollte lauten:

„(2) Die Ausschreibung der Funktion des Vizerektors bzw. der Vizerektorin und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem **Hochschulrat**. Dieser hat dem zuständigen Regierungsmitglied einen Dreivorschlag für die Bestellung zum Vizerektor bzw. zur Vizerektorin einschließlich **einer Stellungnahme des Rektors bzw. der Rektorin** vorzulegen. Die Bestellung erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig.“

5.2. § 14 Abs. 3 sollte lauten:

„**(3) § 13 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.**“

5.3 Dem § 15 Abs. 3 Z 4 müsste die Wortfolge „nach Einholung einer Stellungnahme des Hochschulrates“ angefügt werden.

5.4 Der § 15 Abs. 3 Z. 11 müsste durch die Wortfolge „**nach Einholung einer Stellungnahme des Hochschulrates**“ ergänzt werden.

6. Zu § 16 – Institutsleitung

Die Bestimmung, **ausschließlich** Stammpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 mit der Leitung der Institute zu betrauen, ist zu ändern. Erfahrene Lehrpersonen aus der Schulpraxis haben sich bereits bisher bestens bewährt. Dies sollte auch weiterhin möglich sein. Schließlich sollte unbedingt darauf Bedacht genommen werden, dass die Betrauungen mit den Institutsleitungen so gut wie möglich einer Abbildung der verschiedenen Schularten in der Praxis entsprechen.

Außerdem sollte die Betrauung mit der Institutsleitung nicht durch das Rektorat, sondern durch den Hochschulrat erfolgen (s. oben Punkt 4.4.).

**§ 16 Abs. 1 sollte daher lauten:**

„(1) Der Hochschulrat hat auf Vorschlag des Rektorats geeignete Personen aus dem Kreis des Lehrpersonals gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 **bis 3** mit der Leitung der im Organisationsplan vorgesehenen Institute der Pädagogischen Hochschule zu betrauen.“

7. Zu § 18 – Lehrpersonal

Bei der Bestellung der Lehrbeauftragten sollte ein Anhörungsrecht der Institutsleiter vorgesehen werden.

**§ 18 Abs. 4 erster Satz sollte daher lauten:**

„Die Bestellung von Lehrbeauftragten erfolgt durch das Rektorat **nach Anhörung des Institutsleiters.**“

8. Zu § 51 – Zulassungsvoraussetzungen zu Studiengängen für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung:

Im Bereich der Berufsbildung sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auf das Erfordernis der Reifeprüfung zu verzichten.

Die Formulierung „zusätzlich“ in § 51 Abs. 1 bedeutet, dass die allgemeine Universitätsreife in jedem Fall Voraussetzung ist. Damit müssten im Bereich der Berufsbildung in einigen speziellen Lehrgängen der größte Teil der Studierenden als außerordentliche Studenten beginnen. Bei diesem Personenkreis handelt es sich um Personen, die bereits unterrichtet haben und die die Anstellungserfordernisse erfüllen. Diese Bestimmung stellt überdies eine unerwünschte Hürde dar, in diesem Feld Interessenten für einen Wechsel in den Lehrberuf zu finden.

**§ 51 Abs. 1 sollte daher lauten:**

„(1)Voraussetzung zur Zulassung zu einem ordentlichen Bachelorstudium für ein Lehramt ist die allgemeine Universitätsreife sowie die Eignung zum Studium. **Davon abweichende** Voraussetzungen für die Zulassung zu Studiengängen für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung sind durch Verordnung der Studienkommission festzulegen.“

Abschließend wird aus wissenschaftspolitischer Sicht angemerkt:

- Begrüßt wird die Verleihung des international gebräuchlichen und bolognakonformen akademischen Grades “Bachelor of Education“ bzw. “Master....“. Zur Förderung der Transparenz des Systems der akademischen Grade wird jedoch angeregt, den international gebräuchlichen und insbesondere im deutschsprachigen Raum (D und CH) vergebenen Grad “Bachelor“ bzw. “Master“ auch für die erfolgreiche Absolvierung von Studien an Universitäten und Fachhochschulen (anstatt der bestehenden Grade “Bakkalaureus/a“ und “Magister“) zu vergeben.
- In den Erläuterungen zu § 9 wird ausgeführt, dass das Ausmaß der Forschung in den einzelnen pädagogischen Hochschulen ressourcenmäßig festzulegen ist. Um sicherzustellen, dass die künftig an pädagogischen Hochschulen zu betreibende Forschung internationalen Standards gerecht wird, wäre die Festlegung wissenschaftlicher Standards einerseits und eine ausreichende finanzielle Dotierung des Forschungsbereiches eine Voraussetzung.
- Die unter § 30 geforderte Erstellung eines Ziel- und Leistungsplans wird ebenfalls sehr begrüßt, insbesondere jedoch was die Festlegung von Zielen, Schwerpunkten und Profilbildungen der einzelnen pädagogischen Hochschulen anbelangt, wird eine österreichweite Koordination durch das BMBWK für zielführend erachtet.

- Im Zusammenhang mit der Überführung der Pädagogischen Akademien in den tertiären Bildungssektor wird darauf hingewiesen, dass die Länderexpertenkonferenz für das Fachhochschulwesen bereits mehrfach ein Gesamtbildungskonzept des Bundes mit einer strategischen Ausrichtung für das Fachhochschul- und Universitätswesen und weitere Einrichtungen im Postsekundarbereich eingefordert hat.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Schule (IIa), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Wissenschaft und Weiterbildung (IIb), Römerstraße 24, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
3. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet
4. Landesschulrat, Bahnhofstraße 12, 6900 Bregenz, SMTP: office.lsr@lsr-vbg.gv.at
5. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
6. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
7. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: v@bka.gv.at
8. Herrn Vizepräsident des Bundesrates Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: jweiss@vol.at
9. Herr Bundesrat Reinhold Ing. Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: r.einwallner@utanet.at
10. Herr Bundesrat Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: edgar.mayer@feldkirch.at
11. Herr Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
12. Frau Nationalrätin Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
13. Herr Nationalrat Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
14. Herr Nationalrat Manfred Lackner, SMTP: manfred.lackner@parlinkom.gv.at
15. Herr Hubert Lötsch, SMTP: hubert.loetsch@spoe.at
16. Frau Nationalrätin Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at
17. Herr Nationalrat Dr. Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
18. Herr Jochen Weber, SMTP: Jochen.Weber@volkspartei.at
19. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
20. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
21. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
22. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
23. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhaus, 4020 Linz, SMTP: post@ooe.gv.at
24. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
25. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:

[post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)

26. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck,  
SMTP: [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)

27. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP:  
[post@mdv.magwien.gv.at](mailto:post@mdv.magwien.gv.at)

28. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:  
[vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)